

## **Das Praktikum**

### **Allgemeines**

Das Praktikum innerhalb des Ausbildungszyklus der RLC Jena hat den Zweck, die zukünftigen Berater\*innen mit der praktischen Anwendung des in der Vorlesung abstrakt erlernten Asyl- und Aufenthaltsrechts in Berührung zu bringen. Es soll ein tieferes Verständnis der dogmatischen Materie erlauben und die praktischen Fertigkeiten schulen.

Die Arbeit als Rechtsberater\*in erfordert Erfahrung in der Anwendung des Rechts. Zugleich ist das Praktikum möglichst effektiv in das Studium einzubinden. Daher orientieren wir uns an den Anforderungen der praktischen Studienzeiten (= juristisches Praktikum) nach § 15 Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO).

### **Das juristische Praktikum**

Folgende Anforderungen soll das Juristische Praktikum für die RLC Jena erfüllen:

- 1) Mindestpraktikumsdauer 3 Wochen
- 2) Mindestens 12 Wochenstunden
- 3) Anleitung durch eine\*n Volljurist\*in (2. Staatsexamen)
- 4) Juristisches Tätigkeitsfeld
- 5) Asyl- und Aufenthaltsrecht müssen zumindest ein Teilaufgabengebiet sein

### **Die Alternative: Hospitationsstunden**

Insbesondere für Nicht-Jura-Studierende ist eine flexible Alternative zum Praktikum erforderlich. Hospitationsstunden können bei verschiedenen Beratungsstellen „gesammelt“ werden. Im Zweifel entscheidet die RLC-Orga über die Geeignetheit der Hospitationsplätze für die RLC Jena. Als Äquivalent zum juristischen Praktikum sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 1) 36 absolvierte Hospitationsstunden
- 2) Beratungen oder anderweitige Arbeit mit Geflüchteten oder für Geflüchtete
- 3) Asyl- und Aufenthaltsrecht müssen zumindest ein Teilaufgabengebiet sein

### **Sonderregelungen**

Das am Studium der Rechtswissenschaft angelehnte Praktikum ist nicht für alle zukünftigen Rechtsberater\*innen gleichermaßen sinnvoll. Im Einzelfall entscheidet die RLC-Orga über Abweichungen vom Erfordernis des Juristische Praktikums oder der Hospitationsstunden. Folgende Sonderregelungen sind anerkannt:

#### **Bereits absolvierte Staatsexamina (1. oder 2.)**

Von Teilnehmenden, die bereits das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen abgelegt haben, erwarten wir, dass sie sich ausgiebig mit der praktischen Seite des Asyl- und Aufenthaltsrechts beschäftigen. Als praktische Arbeit werden zumindest 15 Hospitationsstunden verlangt.

#### **Bereits absolviertes Asylrechts-Praktikum**

Ein Asylrechtspraktikum, das vor dem Eintritt in den Ausbildungszyklus absolviert wurde, kann angerechnet werden. Eine Praktikumsbescheinigung ist zwingend notwendig.

---

In besonderen Fällen von bereits erlangter Vorerfahrung sind Einzelfallentscheidungen durch die RLC-Orga möglich!